

# Förderverein Freunde des Fair-Café's e.V.

## Satzung \*

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Live-Musik, Kultur und Völkerverständigung Fair-Café e.V.“

Unter diesem Namen ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Die Kurzbezeichnung lautet: Förderverein Freunde des Fair-Café's e.V.

Er hat seinen Sitz in Schortens

### 2. Aufgaben und Zweck

2.1 Der „Verein zur Förderung der Live-Musik, Kultur und Völkerverständigung Fair-Café e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Veranstaltungen jeglicher Art zum Thema kulturell wertvoller Live-Musik und Kultur sowie der Völkerverständigung durch faire Welthandels-Strukturen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Ideelle und finanzielle Unterstützung grenzüberschreitender Musik - und anderer Kulturveranstaltungen in Bild, Ton, Wort und Film, z.B. Konzerte, Ausstellungen, Workshops. Hier insbesondere in der Absicht, Spartenmusik wie Blues, Jazz, Weltmusik, aber auch künstlerisch wertvoller Rock-Musik Chancen gegenüber kommerziell ausgerichteter Mainstream-Musik zu ermöglichen, zu fördern und zu erhalten. Förderung der Völkerverständigung durch Bildungs-Veranstaltungen und Aktionen zum Thema Fairer Handel mit Produzenten aus sogen. Entwicklungsländern.
- Organisation von Veranstaltungen für Künstler, wie z.B. Sessions und Konzerte, um Musiker und Kulturschaffende zu fördern, ihnen Möglichkeiten der Präsentation von „handgemachter“ Live-Musik unter professionellen Rahmen-Bedingungen zu schaffen.
- Förderung des Kulturaustausches durch Unterstützung von Konzerten ausländischer Künstler, um ihnen Auftrittsmöglichkeiten in Deutschland zu verschaffen. Kooperation und Austausch mit anderen Kulturträgern und Fairhandels-Organisationen im In- und Ausland.
- Ergänzung des Live-Musik-Angebotes anderer Kultur-Vereine und kommunaler Veranstalter der Region, Zusammenarbeit mit „Eine-Welt-Aktionsgruppen und -Vereinen“ in der Erwachsenenbildung zum Thema Fairer Welthandel.

2.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### 4. Mitglieder

4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden.

Alle Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt das

Wahlrecht und hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme entscheidet.

4.2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausschluß oder durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

4.3. Über einen Ausschluss wegen Schädigung des Vereinsinteresses entscheidet – nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes - der Vorstand.

Auf Antrag des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

## 5. Organe

5.1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

5.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die einzeln vertretungsberechtigt sind im Sinne § 26 BGB, sowie einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

5.3. Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5.4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, beschlussfähig. Er entscheidet in allen ihm obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.5. Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung. Jeweils für zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5.6. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) einzuladen ist.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

5.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

## 6. Beiträge und Spenden

Der Verein ist berechtigt, sich eine Gebühren- und Beitragssatzung zu geben. Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 7. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere gemeinnützige, eingetragene Vereine oder Organisationen, die sich kulturellen Zwecken oder der Völkerverständigung widmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## 8. Haftung

Der Vorstand darf nur Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens eingehen. Eine persönliche Haftung jeglicher Art der Vorstandsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

Schortens, den 4.7.07

Der Vorstand

\* Diese Satzung ist bis zur Eintragung in das Vereinsregister vorläufig.